

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Zusammenführung von Sozialhilfe für
Erwerbsfähige und Arbeitslosenhilfe**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	21.04.2004	N	O ja O nein	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	19.05.2004	Ö	O ja O nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen von den Ausführungen Kenntnis.

Begründung:

Von den Empfehlungen der Hartz-Kommission zur Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung flossen weite Teile in die „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein. Die ersten beiden Gesetze traten bereits zum 01.01.2003 in Kraft. Mit dem Dritten Gesetz soll die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umbau der Bundesagentur für Arbeit zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung abgeschlossen werden. Mit dem am 24.12.2003 beschlossenen Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer Leistung –Grundsicherung für Arbeitssuchende- unter einheitlicher Trägerschaft zusammengeführt. Die Zielsetzung besteht darin, die Eingliederungschancen der Leistungsempfänger/-innen in ungeforderte Beschäftigung zu verbessern. Wesentliche Aspekte dabei sind:

- schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit
- ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf
- Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften
- effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung.

Die Durchführung des am 01.01.2005 in Kraft tretenden Gesetzes obliegt

- der Bundesagentur für Arbeit und
- den Stadt- und Landkreisen (kommunale Träger).

Originäre Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit:

- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

Hierzu zählen:

- o Einfordern der aktiven Beteiligung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- o Förderung auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung
- o Gewährung von Eingliederungsleistungen nach SGB III (Beratung, Vermittlung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Förderung der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung etc.)

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ausgenommen der Kosten für Unterkunft und Heizung), soweit das anzurechnende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den Bedarf zu decken.

Originäre Aufgaben der kommunalen Träger:

- Leistungen für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht in der Lage ist, diese nach Sicherung seines sonstigen Lebensunterhalts aus dem verbliebenen Einkommen und Vermögen zu bestreiten. (Hier handelt es sich um die Finanzzuständigkeit; die Sachbearbeitung erfolgt in einem Arbeitsgang mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.)

- Einmalige Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, zur Erstausrüstung für Bekleidung und für mehrtägige Klassenfahrten.

- Zur Eingliederung können weitere Leistungen erbracht werden; z.B. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, zur häuslichen Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung.

Durchführung der Aufgaben:

Nach § 18 SGB II sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, u.a. mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenzuarbeiten, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Gleichermaßen sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit verpflichtet.

Mit der in § 44 SGB II vorgesehenen Bildung von Arbeitsgemeinschaften wird eine neue Verwaltungsstruktur geschaffen. Danach errichten die Träger im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft unter Beachtung des regionalen Arbeitsmarktes und der Wirtschaftsstruktur. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich vertritt. Können sich die Träger über dessen Bestellung nicht einigen, wird er abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Im 1. Jahr entscheidet dann das Los.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Arbeitsgemeinschaft Bescheide erlassen und über Widersprüche entscheiden. Sie soll alle Aufgaben der Agentur für Arbeit übernehmen; die kommunalen Träger sollen ihre Aufgaben dorthin übertragen. Die Rechtsform ist noch nicht geklärt.

Ungeachtet dessen sieht § 6a SGB II vor, dass die kreisfreien Städte und Kreise anstelle der Agenturen für Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der kompletten Aufgaben zuzulassen sind. Die nähere Ausgestaltung dieses Optionsrechts soll durch Bundesgesetz geregelt werden.

Um eine faire und gleichberechtigte Behandlung der optierenden Kreise gegenüber den Agenturen für Arbeit zu gewährleisten, soll der Bund entsprechende Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten zahlen.

Sofern das Bundesgesetz bis Ende April 2004 in Kraft tritt, ist die Option bis 31.08.2004 auszuüben. Sie hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren.

Auswirkungen auf Heidelberg

Ausgangslage

In Heidelberg erhalten nach Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes (551 ehemalige Sozialhilfefälle) noch ca. 2.000 Bedarfsgemeinschaften Hilfe zum Lebensunterhalt. Es ist davon auszugehen, dass ca. 1.800 Fälle künftig nach neuem Recht zu betreuen bzw. alimentieren sind. Zum 31.12.2003 bezogen 1.874 Heidelberg/-innen Arbeitslosenhilfe. Davon erhielten bereits 200 ergänzende Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Nach Auffassung des Deutschen Städtetags werden ca. 30 % der seitherigen Arbeitslosenhilfeempfänger keinen Leistungsanspruch haben.

Zum 01.01.2005 wäre demnach mit ca. 3.000 Hilfefällen zu rechnen, für die auch aktive Hilfen zur Eingliederung in das Erwerbsleben zu erbringen sind.

Durch die Beschränkung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I auf 12 Monate, der Wegfall des Kinderzuschlags nach 36 Monaten und die höheren Vermögensfreigrenzen wird die Fallzahl ansteigen.

Inhaltliche Problematik

Es ist unbestritten, dass die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige in einem Leistungsrecht zusammengefasst wird, um die seitherige Zweigleisigkeit zu beseitigen und die Hilfe zielorientierter einsetzen zu können.

Weniger die materiellrechtlichen Regelungen als vielmehr die Festlegungen zum Vollzug werfen Fragen auf, die sich auf Grund der fehlenden Gesetzes und Rechtsverordnungen noch nicht abschließend beantworten lassen.

Auswirkungen der unterschiedlichen Trägerschaft nach dem derzeitigen Gesetzesstand:

Trägerschaft der Agentur für Arbeit/Arbeitsgemeinschaft

Durch die Festlegung, in jedem Bezirk der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten, wäre neben der Stadt Heidelberg dort auch der Rhein-Neckar-Kreis eingebunden. Eine einheitliche Verfahrens- und Vorgehensweise für die gesamte Region wäre gewährleistet.

Die Kreise könnten allerdings nur noch im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft steuernd eingreifen. Durch die ggf. permanent wechselnde Geschäftsführung, die unterschiedlichen Strukturen bzw. das naheliegende Interesse der Agentur für Arbeit möglichst einheitlich zu verfahren, könnte eine Entwicklung eintreten, die lokale Besonderheiten bzw. Interessen nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Die regionale Ausrichtung schränkt den sozialplanerischen Handlungsspielraum der Stadt für die Leistungsempfänger nach SGB II ein. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit der Anerkennung von Unterkunftskosten im Rahmen der Bedarfsberechnung.

Die Vorteile dieser Struktur liegen in der Bündelung der Initiativen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Hier kann ein höherer Wirkungsgrad erzielt werden.

Die Stadt müsste zur Erfüllung der beschriebenen originären Aufgaben Personal in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, würde aber im Gegenzug durch den Rückgang der Sozialhilfeempfängerzahlen personell entlastet.

Trägerschaft der Stadt Heidelberg

Bei Ausübung der Option würde die gesamte Aufgabe auf die Stadt übergehen; d.h. auch die Schaffung von Eingliederungsangeboten und die Gewährung entsprechender Leistungen im Einzelfall.

Der Aufgabenumfang würde sich durch die Durchführung des Fallmanagements und die Betreuung der ehemaligen Alhi-Empfänger erheblich erhöhen. Die erforderlichen organisatorischen, personellen und räumlichen Kapazitäten müssten bis 01.01.2005 geschaffen werden. Dazu wäre in erheblichem Umfang zusätzliches Personal erforderlich. Die vorhandenen Beschäftigten könnten diesen Aufgabenzuwachs nicht kompensieren.

Andererseits führt die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten, Kinderbetreuungskosten und anderer Eingliederungsleistungen zu erheblichen finanziellen Belastungen. Eine Steuerung kann die Stadt nur dann vornehmen, wenn sie unmittelbar an der Vermittlung beteiligt ist.

Schlussbemerkung

Die Frage, ob die Stadt das Optionsrecht ausüben will, lässt sich erst nach Verabschiedung des Gesetzes beantworten; d.h. wenn die inhaltliche Ausgestaltung bekannt ist. Da dort auch Regelungen zu den Verwaltungspauschalen und Erstattungsleistungen für Eingliederungshilfen getroffen werden, kann erst dann eine realistische Einschätzung des finanziellen Aufwandes erfolgen.

Davon unberührt sind die finanziellen Verwerfungen durch die Neuordnung der Finanzausgleichszahlungen. Auch hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden (z.B. ob das Land Baden-Württemberg bereit ist, die durch gesetzliche Neuregelungen im Wohngeldrecht eingesparten Mittel an die Kommunen weiterzuleiten oder aber ob infolge der teilweise immensen Belastungen der Stadt- und Landkreise (Heidelberg rd. 4,6 Mio €) es noch zu „Nachbesserungen“ kommt.)

Die Verwaltung wird über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Optionsgesetz informieren.

Ungeachtet dessen muss der Gemeinderat zu gegebener Zeit eine abschließende Entscheidung für oder gegen die Optionsmöglichkeit nach § 6a SGB II treffen.

gez.

Dr. B e ß